



20. April 2006

Gemeinderat
9327 Tübach

09 **Gemeinde Tübach: Genehmigung eines Gemeindeerlasses**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Teilzonenplan Unterdorf**

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann. Im Hinblick auf zukünftige Neueinzonungen ist aber folgendes festzuhalten:

Mit der Teilzonenplan Unterdorf werden 0.28 Hektaren Fruchtfolgefläche FFF beansprucht. Gemäss dem Sachplan „Fruchtfolgeflächen“ des Bundes muss der Kanton St.Gallen das ackerfähige Land langfristig sichern. Für die Freigabe von FFF gilt daher ein sehr strenger Beurteilungsmassstab, was durch einen aktuellen Entscheid des Verwaltungsgerichtes mit Nachdruck unterstrichen wird. Eine künftige Beanspruchung von FFF wird deshalb im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung zu prüfen sein. In die Überprüfung sind auch die heute im übrigen Gemeindegebiet liegenden Flächen einzubeziehen, diese sind wenigstens teilweise in die Landwirtschaftszone zu überführen. Nur so gelingt es, im Kanton St. Gallen die FFF in genügendem Umfang und dauerhaft zu sichern.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'440.--.

Aufteilung der Gebühren:
Amt für Raumentwicklung
Tiefbauamt

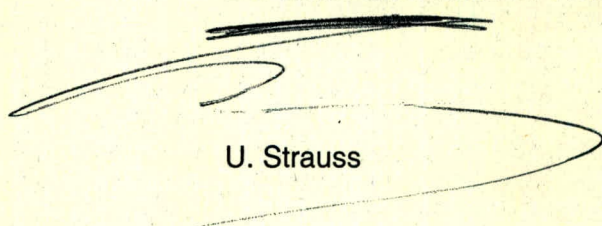
Fr. 1'100.--
Fr. 340.--

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem kantonalen Vermessungsamt einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein
- Genehmigung Teilstrassenplan

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung
- Tiefbauamt Rechtsdienst